

Friedhofsordnung

für den Friedhof der politischen Gemeinde Fulpmes (Waldfriedhof). Aufgrund des §§ 33 Abs. 3 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes, LGBl.Nr. 33/1952 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 83/2003 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§1

Der Friedhof liegt auf der Grundparzelle 716. Grundstückseigentümer dieser Parzelle ist der Armenfonds Fulpmes. Die allgemeine Bezeichnung lautet Waldfriedhof.

§2

Die Verwaltung des Waldfriedhofes obliegt der Gemeinde Fulpmes.

§3

Für die Beisetzung ist eine Bestattung in Einzelgräbern oder in Urnenstätten, bei Verbrennung im Krematorium, möglich.

§4

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet Fulpmes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten beziehungsweise aufgefunden wurden, sowie derjenigen, welche ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften:

§5

Der Friedhof ist bis auf Widerruf Tag und Nacht geöffnet.

§6

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen sowie den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.

§7

Insbesondere ist innerhalb dieses Friedhofes verboten:

- das Rauchen,
- das Mitbringen von Tieren und von Fahrrädern
- das Verteilen und Plakatieren von Druckschriften ohne besondere Bewilligung
- das Feilhalten von Dienstleistungen und Waren aller Art, besonders von Blumen, Kerzen und Kränzen
- das Sammeln von Spenden
- das Ablegen von Abfällen, außer an dem hierfür vorgesehenen Platz
- das Abhalten von Veranstaltungen profaner Art

§8

Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§9

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen und an der Urnenmauer, sowie alle nachträglichen sonstigen baulichen Änderungen dürfen nur nach Anmeldung bei der für die Friedhofsverwaltung (d. h. im Gemeindeamt Fulpmes) zuständigen Stelle ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

§10

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle 2,20 m zu betragen. In jedem Grab können max. zwei Verstorbene übereinander bestattet werden.

§11

In jeder Urnenstätte können je nach Abmessungen der jeweiligen Urnen maximal vier Urnen beigesetzt werden.

§12

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung für Gräber beträgt 10 Jahre (auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsgesetz), LGBl.Nr. 33/1952 i.d.g.F.) Vor Ablauf dieser Frist ist eine Nachlegung in die darüber liegende Grabstelle jederzeit möglich. Urnen dürfen generell nur nach Vorliegen einer behördlichen Genehmigung aus der Urnennische entfernt und an einem anderen dafür geeigneten und genehmigten Ort bestattet werden.

IV. Grabstätten und Nutzungsrechte:

§13

Über Antrag kann der zukünftige Inhaber durch die Friedhofsverwaltung die Zuteilung einer Grabstelle beziehungsweise Urnenstätte erwirken. Es wird das Vorhandensein bereits zugeteilter und benutzbarer Grabstätten oder Urnenstätten geprüft. Lediglich im Falle, dass eine vorhandene, bereits zugeteilte Grab- oder Urnenstätte nicht benützt werden kann, ist die Zuteilung einer neuen Grabstätte oder Urnenstätte möglich.

§14

Die entgeltliche wie unentgeltliche Übernahme von Grabstätten oder Urnenstätten durch Übertragung der Benützung von einer Privatperson an die andere ist nicht zulässig. Im genannten Fall fällt die freie Verfügbarkeit über die Grabstätte beziehungsweise Urnenstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.

§15

Des Weiteren ist der entgeltliche Erwerb von Grabstätten und Urnenstätten ohne Nutzung unzulässig.

§16

Ausführung der Grab- und Urnenstätten

- Die Grabstätten werden als Reihengräber errichtet und ausschließlich als Einzelgräber eingeteilt (GR Beschluss vom 14.10.1996). Die Reihengräber werden jedes zweite der Reihe nach belegt. Die Grabstätten sind 1,80 m lang und 0,80 m breit. Der Abstand zwischen den Grabstätten hat 0,20 m zu betragen.
- Die Abmessungen einer Urnenstätte beträgt 50 cm x 50 cm x 50 cm. Die Urnenstätten werden jedes zweite der Reihe nach belegt.
- Eine Umbettung von einer Grabstätte oder Urnenstätte in die andere ist nicht gestattet.
- Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis Ablauf der Ruhefrist (d. h. 10 Jahre lang) instand zu halten.
- Die Gravur für die Urnenstättenabdeckung (Granitplatte) ist gemäß der Gravurvorgaben der Gemeinde (Merkblatt im Gemeindeamt erhältlich) bis spätestens 6 Monate nach der Belegung der Nische auf Kosten des Nutzungsberechtigten anzubringen. Die Gestaltung muss einheitlich erfolgen. Bei Nichteinhalten der Gravurvorgaben wird die Urnenstättenabdeckung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ersetzt.
- Nach 10-jähriger Ruhefrist können Reihengräber und Urnenstätten neu belegt werden, sofern der Nutzungsberechtigte kein weiteres Interesse an der Stätte bekundet.
- In ein Grab oder Urnenstätte dürfen nur Familienangehörige bestattet werden. Als Familienangehörige gelten:
 1. Ehegatten
 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie.

§17

Das Nutzungsrecht kann nach 10 Jahren gegen neuerliche Bezahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden.

§18

Nach Erlöschen der Ruhezeit und der Nutzungsrechte beziehungsweise bei Vorlage einer schriftlichen Auflassungserklärung kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten und Urnenstätten frei verfügen.

§19

Nutzungsrechte an Gräbern und Urnenstätten können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grab- oder Urnenstätte in ihrer Erhaltung vernachlässigt wird oder die Pächter sich Verstöße gegen die §§ 25-28 dieser Friedhofsordnung zuschulden kommen lassen.

Sind die Erhaltungspflichten nicht zu ermitteln, genügt eine befristete öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§20

Jedes Recht auf eine Grab- und Urnenstätte erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Rechte der Nutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstiger Anspruch abgeleitet werden.

§21

Die Entrichtung der Friedhofsgebühr begründet ein entsprechend befristetes Nutzungsrecht, jedoch kein Besitzrecht.

V. Grabmäler und Einfriedungen:

§22

Die Errichtung von Grabmälern und sonstige bauliche Änderungen an Grab- und Urnenstätten darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Für die Einfassungen beziehungsweise für die Urnenstättenabdeckung dürfen ausschließlich die hierfür vorgesehenen Steine verwendet werden.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und Urnenstättenabdeckungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Um Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung und Baubeschreibung anzusuchen.

§23

Richtlinien für Grabmäler

- Schmiedeeiserne Kreuze oder Holzkreuze ohne Sockel dürfen nur mit einer Höhe von 1,50 m bis 1,80 m und einer Breite von höchstens 1,0 m errichtet werden.
- Auf jeder Grabstelle darf ausnahmslos nur ein Grabdenkmal (Kreuz u. dgl.) aufgestellt werden. Dieser Grundsatz hat in Zukunft auch für die Aufstellung von Grabdenkmälern auf dem Pfarrfriedhof zu gelten. Ebenso ist für die Wahrung des gesamten Friedhofsbildes dessen Verwaltung berechtigt, bei Versagen der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten, verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabdenkmäler zu entfernen.
- Die Friedhofsverwaltung steht für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

§24

Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt werden. Die Grabpächter sind für alle Schäden haftbar, welche zufolge eines Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler beziehungsweise Abstürzen derselben verursacht werden.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber:

§25

Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.

§26

Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und die Einheitlichkeit des Friedhofes beeinträchtigen.

§27

Alle gepflanzten Sträucher und Bäume gehen in den Besitz des Friedhofseigentümers (Gemeinde Fulpmes) über.

§28

Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und auf dem hierfür vorgesehenen Platz abzulegen.

VII. Sanitätspolizeiliche Vorschriften:

§29

Die Exhumierung einer Leiche zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorherigen Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Gesundheitsamt).

VIII. Schlussbestimmungen:

§30

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes sind in der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§31

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Für die Gemeinde (Ortspolizei):
Der Bürgermeister